

VON DER AUFNAHME IN DEN ORDEN

I.

VOM ALTER DER AUFZUNEHMENDEN UND DEM NOVIZIAT

Obgleich¹ die Regel der heiligen Väter² es duldet, daß man Kinder in den Orden aufnehme; so rathen wir Euch doch nicht, Euch damit zu belästigen.³ Sondern der, welcher seinen Sohn dem Ritterorden auf Lebenslang schenken will,⁴ muß ihn erziehen, bis er die Waffen kräftig führen und das h. Land den Feinden Jesu Christi entreißen kann. Alsdann bringen sein Vater und seine Mutter ihn zum Ordenshause, und thun den Brüdern sein Begehren kund. Denn besser ist es allerdings, daß er in seiner Kindheit keine Gelübde ablegt, als daß er sie nachher, wenn er ein Mann geworden ist, bereue. Von der Zeit an muß aber derjenige, welcher unter die Brüder aufgenommen zu werden begehrt, nach dem Gutbefinden des Meisters und der Brüder, und nach der Anständigkeit seines Lebenswandels, in die Prüfung versetzt werden.⁵

II.

VON DER AUFNAHME DER RITTER⁶

Anrede des Meisters

an die im Kapitel zur Aufnahme versammelten Brüder:

Liebe Herren und Brüder, Ihr sehet, daß die meisten einig sind, diesen zum Bruder aufzunehmen. Wäre also jemand unter Euch, der von ihm etwas wüßte, weshalb er nicht mit Recht Bruder werden könnte, der sage es. Denn es ist besser, daß solches vorher angezeigt werde, als nachher, wenn er vor uns geführt ist.

Wendet niemand etwas ein, so wird er abgeholt und in ein Zimmer nahe bey dem Kapitel⁷ geführt. Darauf soll man zwey oder drey biedre Ritter, die ältesten des Hauses,⁸ zu ihm schicken, die ihm am besten das Nöthige vorzustellen wissen. Diese sollen ihn also anreden: „Bruder, begehrt Ihr die Gesellschaft des Ordens?“ Wenn er diese Frage bejahet, sollen sie ihm die Befehle der Barmherzigkeit und die ganze Strenge (des Ordens) vorstellen.⁹ Erwidert er, daß er alles um Gotteswillen erdul-

den, und sein Lebenlang des Ordens Knecht und Sklave seyn wolle; so sollen sie ihn fragen, ob er mit einem Weibe vermählt oder verlobt sey? ob er keinem andern Orden Gelübde oder Versprechen geleistet? ob er einem Menschen in der Welt mehr schuldig sey, als er bezahlen könne? ob er gesund am Körper und ohne heimliche Krankheit, und ob er keines Mannes Knecht sey? Antwortet er hierauf; Nein, er sey frey von allem diesen; so sollen die Brüder ins Kapitel zurückgehen und solches dem Meister oder seinem Stellvertreter anzeigen: „Herr, wir haben mit diesem Ritter, der draussen steht, geredet, und ihm die Strenge des Ordens, wie wir gewußt und gekonnt haben, vorgehalten. Er aber spricht, daß er seyn wolle Knecht und Sklave des Ordens, daß er frey und ledig sey von allem, weshalb wir ihn befragt haben, und das ihn nichts hindere, Bruder zu werden, wofern es Gott, Euch, und den Brüdern also gefällig sey.“ Hierauf fragt der Meister von neuem, ob jemand etwas anders wisse? er solle es dann sagen, denn jetzt sey es besser, als nachher. Schweigen aber alle, so spricht er: „Williget Ihr ein, daß man ihn in Gottes Namen kommen lasse?“ Und die Ritter antworten: lasset ihn in Gottes Namen kommen!¹⁰ Darauf sollen die, welche zuvor mit ihm redeten, wieder herausgehen und ihn fragen; ob er noch in seinem guten Vorsatz beharre? Spricht er Ja; so belehren sie ihn, wie er um die Aufnahme zu bitten habe. Nämlich: Er soll ins Kapitel treten, sich vor dem, der das Kapitel hält, mit gefalteten Händen auf die Knie werfen, und also sprechen: „Herr, ich bin gekommen vor Gott, vor Euch und den Brüdern, und bitte und ersuche Euch um Gottes und unserer lieben Frauen willen, mich in Eure Gesellschaft und die Wohlthaten des Ordens aufzunehmen als einen, der sein Lebenlang Knecht und Sklave des Ordens seyn will“. Hierauf soll der, welcher das Kapitel hält, antworten:¹¹ „Lieber Bruder Ihr verlangt eine sehr grosse Sache, denn Ihr seht nur die äussere Schale unsers Ordens. Es ist nur die äussere Schale, wenn Ihr sehet, daß wir schöne Pferde und herrlich Geschirr haben, daß wir gut trinken und essen, und stattlich gekleidet sind. Aus diesem schliasset Ihr, daß Euch sehr wohl bey uns seyn werde. Aber Ihr kennet nicht die strengen Vorschriften, die im Innern sind. Denn es ist eine harte Sache, daß Ihr, der Euer eigener Herr seyd, Euch zum Knecht eines andern machet. Schwerlich werdet Ihr künftig thun können, was Ihr selbst wollet. Denn wenn Ihr im Lande diesseits des Meeres seyn wollet, wird man Euch jenseits schicken; wenn Ihr in Akra seyn wollet, wird man Euch senden ins Gebiet von Tripolis, von Antiochien, oder nach Armenien; oder man wird Euch nach Apulien, nach Sicilien, oder in

die Lombardey, oder nach Frankreich, Burgund, England, oder in andre Länder schicken, wo wir Häuser und Besitzungen haben.¹² Wenn Ihr schlafen wollet, wird man Euch befehlen zu wachen, wenn Ihr wachen wollet, wird man Euch heißen zu Bette gehen; wenn Ihr essen wollet, wird man Euch befehlen, etwas anders zu thun etc.¹³ Und sowohl wir als Ihr könntet sehr grossen Nachtheil von dem leiden, was Ihr uns vielleicht verschwiegen habet. Sehet aber hier die heiligen Evangelien, und das heilige Wort Gottes, und antwortet die Wahrheit auf die Fragen, die wir Euch thun werden: denn wenn Ihr lüget, werdet Ihr meineidig und könntet aus dem Orden gestossen werden, wovor Euch Gott behüte!“

1. „Zuvörderst fragen wir Euch also; ob Ihr ein Weib oder eine Verlobte habet, die Euch nach den Gesetzen der heil. Kirche zurückbegehren könnte? Denn falls Ihr die Unwahrheit sagtet, und es sich morgen, übermorgen, oder in der Folge begäbe, daß sie kämen und bewiesen, daß Ihr ihr Mann wäret, und daß sie Euch nach dem Rechte der heil. Kirche zurück verlangen könne; so würde man Euch das Kleid ausziehen, Euch in schwere Ketten werfen, und mit den Sklaven arbeiten lassen: und wenn man Euch Schmach genug zugefügt hätte, würde man Euch bey der Hand nehmen und eurem Weibe zurückgeben. Ihr aber wäret auf immer des Ordens verlustig.“

2. „Seyd Ihr in irgend einem andern Orden gewesen? oder habt Ihr je ein Ordensgelübde und Versprechen abgelegt? Denn wäre dies geschehen, daß man Euch belangen könnte, und solcher Orden Euch als seinen Bruder zurückforderte, so würde man Euch das Kleid ausziehen, und Euch dem Orden zurückgeben. Vorher aber würdet Ihr große Schmach leiden, und wäret auf immer unsers Ordens verlustig.“¹⁵

3. „Seyd Ihr irgend einem Weltmann etwas schuldig, welches Ihr nicht selbst, oder mit Hülfe Eurer Freunde, ohne etwas von dem Almosen des Ordens zu nehmen, bezahlen könntet?¹⁶ Man würde Euch sonst das Kleid ausziehen, und Euch Eurem Gläubiger übergeben: aber weder Euch noch dem Gläubiger würde der Orden etwas schuldig seyn.“¹⁷

4. „Seyd Ihr gesund am Körper, und habt Ihr außer demjenigen, was wir äußerlich sehen, keine geheime Krankheit?¹⁸ Wenn man Euch anklagen und überzeugen könnte, daß Ihr solche in der Welt, ehe Ihr unser Bruder wurdet, gehabt hättet, so könntet Ihr deshalb aus dem Orden gestoßen werden; wovor Euch Gott behüte.“

5. „Habt Ihr keinem Weltmann, keinem Tempelbruder, noch irgend jemand sonst, Gold, Silber, oder andere Geschenke verheißen, falls Er Euch

zur Aufnahme in diesen Orden verhelfen könnte? Denn solches würde Simonie seyn, und Ihr könntet, wenn man Euch deshalb anklagte, und überzeugte, nicht in unserm Orden selig werden, sondern würdet seiner Gemeinschaft verlustig.⁴¹⁹

6. Man kann ihn ferner fragen: ob er Ritter, eines Ritters und einer Edel-frau Sohn, aus ritterbürtigem Geschlecht und rechtmäßiger Ehe sey?²⁰ Auch: ob er Priester, oder Diakonus oder Subdiakonus sey?²¹ Denn hätte er eine dieser Weihen, und verschwiege sie, so könnte er deshalb des Ordens verlustig werden. Endlich frage man ihn auch, ob er in Bann gethan sey?²² Hierauf kann der, welcher das Kapitel hält, die alten Männer des Hauses vernehmen, „ob noch sonst etwas zu fragen sey? Antworten sie, Nein, so spricht er: Lieber Bruder, gebt wohl Acht, daß Ihr uns die Wahrheit gesagt habt. Denn solltet Ihr in irgend einem Punkt unwahr geredet haben, so könntet Ihr deswegen des Ordens verlustig werden, wovor Euch Gott behüte. Nun, lieber Bruder, habt wohl Acht auf das, was wir Euch sagen werden. Gelobet Ihr Gott und Maria, unserer lieben Frauen, Euer Lebenlang dem Meister des Tempels, und dem Euch vorgesetzten Komthur Gehorsam zu leisten?“

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr Gott und Maria, unsrer lieben Frauen, Euer Lebenlang keusch mit Eurem Leibe zu leben?“²³

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr ferner Gott und Maria, unsrer lieben Frauen, daß Ihr Euer Lebenlang die löblichen Sitten und Gebräuche unsers Ordens, die, welche schon da sind, und welche Meister und Ritter hinzufügen werden, halten wollet?“

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr auch Gott und Maria, unsrer lieben Frauen, daß Ihr mit der Euch von Gott verliehenen Kraft und Stärke Euer Lebenlang das heilige Land von Jerusalem wollet erobern helfen, dasjenige aber, so die Christen besitzen, nach besten Kräften helfen wollet zu bewachen und zu beschützen?“²⁴

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr auch Gott und Maria, unsrer lieben Frauen, diesen Orden nie für stärker oder schwächer, für schlechter oder besser zu halten, als mit Erlaubniß des Meisters oder des Konvents, welche die Gewalt haben?“²⁵

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr endlich auch Gott und Maria, unsrer lieben Frauen, nie zu-gegen zu seyn, wo ein Christ unbilliger und unrechtmäßiger Weise ent-erbt wird, und nie durch Rath oder That Theil hieran zu nehmen?“²⁶

Ja Herr, so Gott will!

„Im Namen also Gottes und Marien, unsrer lieben Frauen, und im Na-men St. Peters von Rom und unsers Vaters des Papsts;²⁷ und im Namen aller Brüder des Tempels, nehmen wir Euch auf zu allen guten Werken des Ordens, die vom Anfang an verrichtet sind und bis ans Ende verrich-tet werden: Euch, Euren Vater, Eure Mutter, und alle von Eurem Ge-schlecht, die Ihr Theil daran nehmen lassen wollet. Desgleichen nehmet Ihr uns auf in allen guten Werken, die Ihr verrichtet habt und verrichten werdet. Wir versichern Euch Brot und Wasser, und die arme Kleidung des Ordens, und Müh und Arbeit die Fülle!“²⁸

Hierauf nimmt der Meister den Mantel, legt ihm solchen um den Hals, und bindet ihn mit der Schnur fest.²⁹ Aber kein Templer, der nicht Ritter war, ehe er eingekleidet ward, kann in der Folge Ritter werden,³⁰ oder den weißen Mantel tragen,³¹ wenn er gleich von edler Geburt ist, es sey denn, daß er Bischof, oder mehr als Bischof (Erzbischof oder Patriarch) wäre.³²

Nach der Einkleidung betet der Kapellan den Psalm *Ecce quam bo-num*³³, und das Gebet des heil. Geistes³⁴: ein jeder Bruder betet aber ein *Vater Unser*. Der ihn aber aufgenommen hat, hebt ihn auf und küßt ihn auf den Mund; und es ist Sitte, daß der Kapellan ihn gleichfalls küsse.³⁵

Hierauf soll der ihn aufgenommen hat, ihn vor sich sitzen lassen,³⁶ und sprechen.

(Da diese Anrede an alle, die in den Tempelorden aufgenommen wa-ren, gehalten wurde, werden die Leser sie am Ende des Rituals der Auf-nahmen finden).

III.

VON DER AUFNAHME DER KAPELLÄNE

Wenn man einen Bruder Kapellan aufnehmen will, muß man dieselben Fragen an ihn ergehen lassen, als an die Ritter und dienenden Brüder. Nur die Fragen fallen weg, ob er eines Mannes Knecht oder Sklave sey, weil er als Priester frey seyn muß, und ob er eine Frau oder verlobte Braut habe? Sollte er Unwahrheit vorgeben, und ihm dieses nachher be-wiesen werden, so wird er, wie oben von den andern Brüdern gesagt ist, behandelt. Nur darf man ihn nicht in Ketten werfen,³⁷ sondern muß ihn

auf andere Weise beschimpfen, seiner Kleidung berauben, und dem Patriarchen oder dem Bischof zurücksenden.³⁸

Die Brüder Kapelläne haben dieselben Gelübde wie die übrigen Brüder abzulegen.

³⁹Vis abrenunciare seculo?

Volo.

Vis profiteri obedientiam secundum canonicam institutionem & secundum praeceptum Domini Papae?⁴⁰

Volo.

Vis assumere tibi conversationem fratrum nostrorum?

Volo.

Tunc ille qui eum adloquitur, dicat Psalmum: Deus auxilietur & benedicat nobis. Totus Psalmus dicatur.⁴¹ Postea dicat Professionem suam:

⁴²Ego (nomen) Regulam commilitonum Christi & militiae ejus, Deo adjuvante, servare volo & promitto, propter vitae aeternae praemium; ita ut ab hac die non liceat mihi collum excutere de jugo regulae, & ut haec petito professionis meae firmiter teneatur, hanc conscriptam obedientiam in praesentia Fratrum in perpetuum trado, & manu mea sub altare pono,⁴³ quod est consecratum in honorem Dei omnipotentis & beatae Mariae & omnium Sanctorum; & dehinc promitto obedientiam Deo & huic domui, & sine proprio vivere & Castitatem tenere secundum praeceptum Domini Papae, & conversationem fratrum domus militiae Christi firmiter tenere.

Tunc dimittat eum super altare, & prostratus dicat: Suscipe me Domine secundum eloquium tuum & vivam.⁴⁴

Tunc alii resp. Et non confundas me ab exspectatione mea.

Postea dicat: Dominus illuminatio mea, Resp. Dominus protector vitae meae. Postea Kyrie Eleison. Pater noster. Tunc sacerdos dicat: Et ne nos⁴⁵ Ps. Levavi oculos.⁴⁶ Resp. Ostende nobis Domine.⁴⁷ Resp. Salvum fac servum tuum.⁴⁸ Resp. Intret postulatio mea in conspectu tuo domine.⁴⁹ Resp. Erravi sicut ovis quae periit. Resp. Ecce quam bonum.⁵⁰ Sit nomen Domini benedictum.⁵¹ Resp. Domine exaudi.⁵² Oremus: Suscipe, quaesumus Domine, hunc famulum tuum, ad te de procella hujus seculi, laqueisque Diaboli fugientem, ut ad te susceptus, & instanti salvatus & futuro Saeculo se gaudeat a Te feliciter muneratum, per Christum Dominum nostrum. Amen.

Deus, qui per te & per sanctos patres nostros regulare magisterium praecipue sanxisti, quaesumus clementiam tuam, ut omnium Sanctorum

tuorum intercessione placatus, clementer super hunc famulum tuum saeculo abrenunciatum respicias, & cor ejus a seculi vanitate convertas, & ad supernae vocationis amorem accendas, & gratiam quam in Te perseveret infundas; ut protectionis tuae munitus praesidio, quod te donante promittit, hoc impleat, & suae professionis executor effectus, ad ea quae perseverantibus in te promittere dignatus es, pertingere mereatur. Per Dominum nostrum Jesum Christum filium tuum, qui tecum vivit & regnat.⁵³

IV.

VON DER AUFNAHME DER DIENENDEN BRÜDER

Das Formular bey der Aufnahme dienender Brüder, ist fast dasselbe, als bey der Ritter Aufnahme, und von dieser nur durch einzelne Einschaltungen verschieden.

Alle Fragen, die an den Ritter bey seiner Aufnahme ergehen, thut man auch dem dienenden Bruder, ehe er eingekleidet wird. Besonders aber wird er gefragt, ob er jemandes Knecht oder Sklave sey? „Denn wenn Euer Herr Euch zurückforderte, würdet Ihr ihm ausgeliefert, und des Ordens verlustig werden.“⁵⁴

Zu der Vorstellung von den grossen Beschwerden und Lasten des Ordens setzt das Ritual noch folgendes hinzu.

„Wenn er ein Dienender ist, und Bruder des Konvents seyn will, kann der Meister ihm sagen: daß man ihn zu den niedrigsten Verrichtungen, welche die Brüder haben, gebrauchen werde; als bey dem Backofen, in der Mühle, in der Küche, bey den Kamelen, im Schweinstall und bey andern ähnlichen Geschäften⁵⁵ und manchen andern strengen Aufträgen, die man Euch geben wird.“ Er wird ebensowohl als ein Ritter gefragt: „ob er Ritter,⁵⁶ Priester, Diakonus, Subdiakonus sey, oder eine der Weihen empfangen habe? Auch, ob er in Bann gethan sey?“ In diesem und allen übrigen ist das Ritual mit der Ritteraufnahme vollkommen übereinstimmend.

V.

UNTERRICHT NACH DER AUFNAHME⁵⁷

Lieber Bruder, unser Herr hat Euch nach Eurem und Eurer Freunde Wunsch in eine so schöne Gesellschaft, als die Ritterschaft des Tempels ist, geführt. Tragt daher große Sorge und hütet Euch, etwas zu thun, welches Euch derselben verlustig machen könnte, wovor Gott Euch bewahre!⁵⁸ Wir wollen Euch jetzt einige Dinge, die uns ins Gedächtniß kommen, sagen, welche den Verlust des Ordens und Kleides nach sich ziehen.⁵⁹

Ihr habt diese Sachen wohl vernommen, aber noch nicht alle; Ihr werdet sie, so Gott will, lernen und beobachten, und müsset die Brüder drüber befragen, und nachforschen.

Ausserdem sind noch andere Anordnungen gemacht, für deren Übertretung Ihr andere Strafen würdet leiden müssen.

1. Ihr sollt keinen Christen jemals schlagen, oder im Zorn mit Faust, Hand oder Fuß stossen, oder bey den Haaren ziehen, oder mit Füßen treten. Schlagt Ihr ihn aber mit einem Stein, Stock, oder spitzen Waffen, mit denen Ihr ihn auf einen Streich tödten, oder verstümmeln könntet; so ist Euer Kleid dem Richterspruch der Brüder unterworfen, ob sie es Euch nehmen oder lassen wollen.⁶⁰ Ihr sollet nie bey Gott,⁶¹ unsrer lieben Frauen, noch bey Heiligen schwören; sollet nie anders als in Leibesschwachheiten oder mit Erlaubniß Eurer Vorgesetzten von einem Weibe Dienste annehmen.⁶² Ihr sollet nie ein Weib küssen, sey es Mutter, Schwester, Verwandte, noch sonst jemand.⁶³ Ihr sollet nie einen Menschen einen Aussätzigen, Stinkhals, Schurken nennen, noch mit andern solchen verächtlichen Namen schelten;⁶⁴ denn alle diese Wörter sind uns verboten. Alle Höflichkeiten aber und alles Gute zu thun, ist uns erlaubt.⁶⁵

2. Höret nun wie Ihr schlafen sollet. Ihr sollet immer in leinenen Hemden, Beinkleidern und leinenen Strümpfen und mit einem kleinen Gürtel umgürtet, schlafen;⁶⁶ und in Eurem Bett drey Stücke haben; nemlich einen Strohsack und zwey Bettlaken. Anstatt des einen Bettlakens aber könnt Ihr eine dünne Decke brauchen, wenn der Drapier sie Euch geben will. Wenn Ihr Überzüge bekommt, geschieht es aus Gnaden;⁶⁷ so jemand sie Euch geben will. An Kleidungsstücken sollet Ihr nichts haben, als was der Drapier Euch giebt; kauft Ihr sonst etwas, würdet Ihr schwere Strafe dafür leiden.

3. Zu Tisch und in die Horen sollet Ihr aber also gehen. Ihr sollet kommen, so oft die Glocke läutet. Läutet die Speise-Glocke, so sollt Ihr zu Tische kommen, und die Priester und Geistlichen erwarten, um das Gebet zu halten. Und sollet zusehen, ob Brot und Wasser für Euch zu trinken da ist, darauf das Gebet sprechen, und Euch hinsetzen, Euer Brot zu schneiden. Seyd Ihr aber an einem Orte, wo kein Priester ist, so sollt Ihr in der Stille ein Pater Noster beten, wenn Ihr auch schon Euer Brot geschnitten hättet, und alsdann in Frieden und Stillschweigen Euer Brot, und was Gott Euch sonst bescheret hat, essen: sollt auch ausser Brot und Wasser nichts fordern, denn anders hat man Euch nichts versprochen. Essen aber die Brüder etwas anders, so könnt Ihr wohl in der Stille da-

von verlangen. Esset Ihr aber Fleisch oder Fisch, welche roh, faul oder fininig wären, könnt Ihr ein ander Stück begehren. Doch ist besser, wenn Euer Gefährte es für Euch verlangt.⁶⁸ Ist etwas da, so wird man Euch etwas geben, widerigenfalls giebt man Euch etwas anders an seiner Stelle, oder vom Fleisch des Gesindes, oder sonst etwas besseres, womit Ihr dann zufrieden seyn könntet. Nach Tische sollt Ihr hinter dem Priester in die Kirche gehen und unserm Herrn in der Stille danken, und sollet nicht eher sprechen, als bis Ihr ein Pater Noster und die Priester ihr Gratias gebetet haben. Ist aber kein Priester zugegen, so thut es auf der Stelle selbst, oder am gelegensten Ort, und geht nachher an Eure Geschäfte.⁶⁹

Wenn Ihr die None läuten höret, müsset Ihr kommen, und sollet sie hören, falls ein Priester da ist, sonst aber sollt Ihr 14 Pater Noster beten: Sieben für unsre Ib. Frau, und sieben für den Tag; und darauf zu Bette gehen. Wollt Ihr alsdann Euren Bedienten etwas in der Stille befehlen, so steht es Euch frey; im Bett sollt Ihr noch ein Pater Noster beten. Wenn Ihr die Metten höret, sollt Ihr, falls ein Priester zugegen ist, aufstehen und sie hören. Ist keiner da, so sollt Ihr 26 Pater Noster beten, 13 anstatt der Horen unsrer Ib. Frauen, und 13 anstatt der Horen des Tages. Nachher betet Ihr, ehe ihr etwas anders esset und trinket, Wasser ausgenommen, dreyssig Pater Noster für die Todten, und dreyssig für die Lebenden; und solches dürfet Ihr nur, wenn Ihr krank seydet, und so nicht beten könntet, unterlassen. Denn dieses ist uns für unsre Brüder und Schwestern, für unsre Wohlthäter und Wohlthäterinnen auferlegt; damit Gott sie zu einem seligen Ende leiten, und ihnen ihre Sünden völlig vergeben wolle. Wenn Ihr so die Metten, welche der Priester gebetet, gehört, oder in seiner Abwesenheit selbst gebetet habt, könnt Ihr wieder schlafen gehen. So bald Ihr hierauf die Prime, Terze und Mittag läuten höret, so sollt Ihr sie, falls ein Priester da ist, hören; falls aber keiner zugegen ist, 14 Pater Noster, 7 für die Horen unsrer Ib. Frauen und 7 für die Horen des Tages beten. Eben das thut Ihr zur Terze und Mittag, Alle sollt Ihr nach einander beten, eh Ihr esset. Nachher sollt Ihr auch die Horas unsrer I. Frauen, darauf die Horas des Tags hersagen, weil unser Orden zur Ehre unsrer Ib. Frauen gestiftet ward.⁷⁰ Die erstern betet Ihr stehend, die andern aber sitzend.

Seyd Ihr in einem Hause, wo ein Bruder des Tempels stirbt, oder esset Ihr das Brot dieses Hauses,⁷¹ so sollet Ihr binnen sieben Tage hundert Pater Noster, wenn Ihr dazu aufgelegt seydet, für seine Seele beten.⁷² So aber Gott über den Meister gebietet, sollet Ihr, an welchem Orte Ihr auch

seyn möget, binnen sieben Tagen Zweyhundert Pater Noster beten. Und diese Gebete für die Todten dürft Ihr nur im Fall einer Krankheit unterlassen.

Wir haben Euch nun angezeigt, was Ihr thun, und wofür Ihr Euch hüten sollet; und die Vergehen, für welche Ihr den Orden oder das Kleid verlieren, und andre Züchtigungen leiden würdet. Wenn wir Euch nicht alles gesagt haben, obwohl wir es thun sollten, so könnet Ihr uns fragen. Gott aber lasse Euch wohl reden und handeln.⁷³

XXXXXXXXXX

ANMERKUNGEN

Da ein großer Theil der gegen den Tempelorden erhobenen Beschuldigungen die Aufnahme in denselben betrifft, so verspare ich alle umständlichen Vergleichen des hier befindlichen Rituals mit den Aussagen in den Verhören, auf eine besondere Abhandlung; und begnüge mich damit, hier nur dasjenige anzuführen, welches unmittelbar zur Erläuterung des Textes dienen kann.

- 1 Diese Vorschrift steht nicht in der Statutensammlung, sondern in der vor ihnen vorhergehenden Übersetzung der lateinischen Regel. Sie enthält mit einigen Abkürzungen das 62. und einen Theil des 58. Kapitels derselben, welche ich hier zur bessern Vergleichung in der Originalsprache einrücke, c. 62: *Ut pueri, quamdiu sunt parvi, non accipiantur inter fratres Templi. Quamvis regula sanctorum patrum pueros incongregatione permittat habere; nos de talibus non conlaudamus, vos umquam onerare. Qui vero filium suum, vel propinquum in militari religione perenniter dare voluerit, usque ad annos, quibus viriliter armata manu possit inimicos Christi de terra sancta delere, eum nutriat: dehinc secundum regulam in medio fratrum pater vel parentes eum statuunt, & suam petitionem cunctis patesciant. Melius est enim in pueritia non vivere, quam postquam vir factus fuerit, enormiter retrahere.* Aus dem 58. Kap. *QUALITER MILITES SECULARES RECIPIANTUR*, sind die letzten Worte, welche die Haltung des Noviziat's vorschreiben, beybehalten: *deinde vero terminus probationis in consideratione & providentia Magistri, secundum honestatem vitae petentis, omnino pendeat.*
- 2 Die Benediktiner Regel c. 59. *DE FILIIS NOBILIUM VEL PAUPERUM QUI OFFERUNTUR.*
- 3 Die Annahme der Kinder, die dem Orden von ihren Ältern bestimmt waren, war einer der Mißbräuche im Benediktiner-Orden, welchen die Cistercienser reformirten. (MANRIQUEZ ANNALES, CISTERC. I, p. 68) Es war daher natürlich, daß Bernhard den Tempelherren eine ähnliche Vorschrift gab. Von ihnen erhielt der Deutsche Orden, der gänzlich nach dem Muster des Tempelordens eingerichtet ward, dasselbe Gesetz. *Volumus*, heißt es, Cap. 23: *de receptione puerorum, ut nullus puer ante quartum decimum annum vestibus ordinis induatur, aut recipiatur ad professionem. Si qui tamen pueri ante aetatem praescriptam a parentibus vel tutoribus suis huic ordini oblatis fuerint, vel per se ipsos domui se adjunxerint, religiose enutriti, cum ad aetatem praescriptam pervenerint; si eisdem pueris videbitur, & fratribus placuerit, ad professionem recipiantur* (V. DEBITA SEU STATUTA EQUITUM THEUTONICORUM, IN REYMONDI DUELLII MISCELANEOR, Lib. II. p. 31). Indeß wurde diese Vorschrift wohl

nicht immer nach der Strenge von den Tempelherren beobachtet; wenigstens haben wir einige auffallende Beispiele von der Übertretung derselben in der Aufnahme des Ritters Guido, Bruder des Dauphin von Auvergne, welcher in seinem elften Jahre Tempelherren ward: doch ward vielleicht seinetwegen, weil er ein Fürst war, und dem Orden viel an seinem Zutritt gelegen seyn mochte, von der Strenge der Regel dispensirt. S. MOLDENHAWER, Proceß gegen den Orden der Tempelherren, S. 345. Die Ursachen aber, warum man auch bey der Aufnahme des R. Peter von Masvalier in seinem zehnten Jahre (IBID. 462), Peter Pufand im zehnten (ib. 618) u. a. m. dispensirt hat, sind uns unbekannt.

- 4 Daß Eltern ihre Kinder dem Orden bestimmten, war ein Fall, der sehr oft eintrat. Wilhelm von Beauvoir z. B. sagt in seinem Testamente: ich will, daß mein Sohn Tempelherren werde. Sogar ungeborene Kinder wurden dem Tempelorden oder den Hospitalitern bestimmt, und zugleich eine jährliche Einnahme für sie nach dem Tode ihres Vaters festgesetzt. HISTOIRE CRITIQUE & APOLOGIQUE DE L'ORDRE DES CHEVALIERS DU TEMPLE DE JERUSALEM, DITS TEMPLIERS, Paris 1789, TOME I, p. 87, 88, wo diese Beispiele angeführt werden.
- 5 Obgleich das bey den Benediktinern und Cisterciensern gebräuchliche Noviziat den Tempelherren sowohl in diesem Artikel, als auch im 58. Kap. der lateinischen Regel allgemein befohlen war, wichen sie doch in ihrer Observanz gänzlich davon ab, und nahmen ihre Brüder, selbst die Priester, denen Alexander III. in der Bulle OMNE DATUM OPTIMUM durch welche er dem T. O. eigne Kapellane zu haben erlaubte, (DUPUY HISTOIRE DE L'ORDRE DES TEMPLIERS, Bruxelles 1751, p. 123) es gleichfalls vorgeschrieben hatte, ohne vorhergegangne Prüfungszeit in ihren Orden auf. Es war daher ein Hauptpunkt in den Anklage-Artikeln gegen den Orden, über welche alle Tempelherren verhört wurden, *quod habebant eos statim pro professis*, (Artikel 35, MOLDENH. Proc. g. d. T. O. p. 75) und den sie alle ohne Ausnahme, an allen Orten wo Verhöre gehalten wurden, eingestanden. S. in der ÜBERSICHT DER VERFASSUNG DES T. O. KAP. I. Die Deutschen Ritter sind der allgemeinen Ordenssitten, und dem 22. Kap. ihrer Regel, DE PROBATIONE CONCEDENTUM beständig getreu geblieben, und nehmen keinen, der sein Noviziat nicht ausgestanden hat, unter sich auf.
- 6 In der alten französischen Handschrift finden sich unter den Strafgesetzen große Bruchstücke des Rituals der Aufnahme, welche völlig mit dem ganzen in dem Inhalt des Statutenbuchs no. 31 angegebenen Formular: *Cest sicomelon doit faire frere & recevoir au temple*, gleichlautend sind. Ihre Stellung verleitete mich anfangs, sie für eine vorläufige Präparation zu halten; ein Irrthum, den ich auch in der ersten Bekanntmachung des Rituals der Aufnahme (Eggers deutsches Magazin, May 1792) begangen habe.
- 7 Mithin in der Kirche oder Kapelle, welche zum Ordenshause gehörten; denn die meisten Aufnahmen geschahen in der Kirche vor dem Altar. Z. B. MOLD. 165, 186, 258. Einige aber auch in Zimmern, z. B. MOLD. 322, 501. WILKINS CONSIL, M. BRIT. II. p. 372.
- 8 *Deux prodeshomes ou trois des plus anciens de la maison.* Die Benediktiner-Regel schreibt c. 58 *DE DISCIPLINA SUSCIPIENDORUM FRATRUM* vor: daß dem Kandidaten in *Cella novitorum senior talis deputetur qui aptus sit ad lucrandas animas... Praedicentur ei omnia dura & aspera, per quae itur ad Deum.*
- 9 c. 58. *QUALITER MILITES SECULARES RECIPIANTUR*, in der Tempelherren-Regel. *Si quis miles ex massa perditionis, vel alter secularis seculo volens renunciare, vestram communionem & vitam velit eligere, non ei statim assentiantur, sed juxta illud Pauli, probate spiritus si es Deo sunt; & sic ei ingressus concedatur. Legatur igitur Regula in ejus praesentia, & si ipse praecipit expositae Regulae diligenter obtemperaverit, tunc si magistro & fratribus ejus recipere placuerit, convocatis fratribus, desiderium & petitionem suam cunctis animi puritate patefaciat.* Von allen diesen Vorschriften behielt die Tempelherren-Observanz, nachdem das Noviziat, von dem in diesem Capitel die Rede ist, und dessen Dauer in den letzten, oben angeführten Worten desselben dem Gutbefinden des Meisters und seiner Brüder überlassen ward, auf-

- gehört hatte, nur die Bekanntmachung mit den Pflichten des Ordens, denen sich der Kandidat durch seine Aufnahme unterwürfe. Ob die Regel selbst ihm vorgelesen wurde, finde ich nirgends, indeß ist es sehr wahrscheinlich, daß er die im Concil zu Troyes gegebene Regel welche in aller Händen war, kannte; und ein Zeuge im Pariser-Verhör, welcher die Unschuld des Ordens behauptet, meldet ausdrücklich, daß ihm zwar nicht an ihn abgesandte Ritter, sondern der Prior selbst, welcher ihn aufnehmen sollte, eine Menge von Ordenspflichten gesagt habe, von denen viele nicht in der Regel, sondern im Statutenbuche stehen. S. MOLDENH. 400. Daß es allgemeine Sitte im Benediktiner-Orden war, den Aufzunehmenden die Regel vorzulesen, erhellt aus dem 58. Kap. der Benediktiner-Regel, wo ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß dem Kandidaten zu drey verschiedenen malen während seines Noviziats die Regel vorgelesen werden solle. Dasselbe bestätigt auch MARTENE DE ANT. MONACH. RITIBUS, lib. V. p. 676.
- 10 Es ist allgemeine Benediktiner-Observanz, daß die Brüder des Ordens ihre Stimmen zur Aufnahme eines Kandidaten geben. In den STATUTIS LANFRANCI wird es ausdrücklich vorgeschrieben: *Narrentur ei*, heißt es daselbst c. 19, *rerum dura & gravia, quae in nostro ordine a sanctis Patribus sunt instituta. Qui si haec omnia, & adhuc graviora, si necesse fuerit, humiliter & patienter, se ferre paratum esse responderit: interroget Abbas confidentes fratres, quid inde sentiant, & untrum precibus ejus annuendum esse concedant? quibus respondentibus, se libenter concedere; adjungat: & nos concedimus in nomine Domini.* MARTENE. I. c. p. 690. In dem Schottischen Verhör meldet der Präceptor Walther von Cliston, der Meister habe bey seiner Aufnahme die Brüder gefragt: *praebetis vos consensum vestrum receptioni fratris Waltheri?* DUPUY 373.
- 11 *Maximum est, quod petis, petendo nostrae religionis ingressum; abdicando propriam voluntatem, & obedientiae majorum ordinis obligando,* meldet Walther von Cliston. DUPUY 373.
- 12 Aus dieser Ermahnung erhellt deutlich, daß dieses ganze Ritual der Aufnahme nicht aus den ältesten Zeiten des Ordens, als er noch arm und wenig ausgebreitet war, seyn könne. Es muß vielmehr in der Zeit seiner höchsten Blüthe, als er den größten Zulauf hatte, und die Sachen der Franken im Orient am besten standen, verfertigt und im Orden eingeführt seyn. Zugleich ist es deutlich, daß es aus dem Orient herkommt, und daß wir also hier die authentische Formel der Aufnahmen haben, wie sie im Orient geschahen. Ein Umstand von Wichtigkeit, weil fast alle Aussagen in den Verhören die Art der Aufnahme in den Europäischen Provinzen des Ordens beschreiben: wodurch wir denn in den Stand gesetzt werden, beide mit einander zu vergleichen, und desto sicherer für die Unschuld und Anständigkeit der Aufnahme im ganzen Orden zu entscheiden.
- 13 Fast mit denselben Worten erzählt der sehr merkwürdige Zeuge im Pariser Verhör, Ritter Gerhard de Caus, die ihm und denen, die sich mit ihm zur Aufnahme gemeldet hatten, gemachten Vorstellungen; allein er legt sie nicht dem Oberen des Kapitels, sondern einem der an sie abgesendeten Ritter in den Mund. (MOLDENH. 305) Eben so sehr stimmt die Aussage des dienenden Bruders Matthias de Tilley mit der im Rituale vorgeschriebenen Ermahnung und mit Gerhard de Caus Erzählung überein. Doch scheint es, daß ihm der Obere des Kapitels selbst alles gesagt habe. (MOLDENH. 287) In solchen Nebendingen war es leicht möglich, daß eine Aufnahme von der andern verschieden war und es ist kaum der Mühe werth, sie zu bemerken. Die letzten Worte des Originals sind mir dunkel, ich habe sie daher nicht wörtlich übersetzen können. *Quant vos seres a la table, que vos voudres mangier l'en vos commandera que vos aillies ou l'en huissones.*
- 14 Diese Fragen sind fast bey allen Aufnahmen in einen Orden der katholischen Kirche gewöhnlich. Bey den Johannitern wird der Kandidat von dem, welcher ihn aufnehmen soll, nach einer kurzen Vorstellung über die Pflichten des Ordens befragt, ob er sich ihnen unterwerfen wolle, oder keine Gelübde in einem andern Orden abgelegt, ob er verheirathet gewesen, ob er seine Ehe vollzogen habe, ob er ansehn-
- liche Summen schuldig, und ob er jemandes Sklave sey? und die Drohung wird hinzugefügt, daß man ihn, falls es sich nach seiner Aufnahme ergeben sollte, daß er den Orden hintergangen, mit Schmach des Kleides berauben, und dem ausliefern würde, dem er gehörte. S.: ANCIENS & NOUVEAUX STATUTS DE L'ORDRE DE ST. JEAN DE JERUSALEM; im 4ten Theil von VERTOT HISTOIRE DE L'ORDRE DE MALTE; Preuves, p. 73. Die STATUTA HOSPITALIS IERUSAL. TIT. II. DE RECEPTIONE FRATRUM, c. I. Auch bey den Benediktinern waren dergleichen Fragen gebräuchlich. In den Statuten der Bursfelder-Congregation ist dem Abt vorgeschrieben, den Kandidaten, nachdem er ihm die Strenge des Ordens und der Observanz vorgestellt hat, zu fragen: *an exierit de ordine aliquo, an sit conditionis servilis, an illegitimus, an aliqui mulieri fidem sponderit; si sit adstrictus aliquo voto, vel cuiquam obligatus ad ratiocinia, occultum aut incurabilem habeat morbum, aut in susceptione vel executione ordinum patiatur impedimentum?* Martene de antiquis monachorum ritibus. I. V. p. 673. Daß ein Tempelbruder, wenn er seine Ehe oder sein Verlöbniß verheimlicht hatte, und diese nachher entdeckt wurde, wirklich die ihm angedrohte Strafe litt, bezeugt eine Aussage. MOLDENH. 514.
- 15 Der Hospitaliter-Orden hat ein ausdrückliches Statut: *Quicumque in alio ordine professionem fecerit, in nostro nulla unquam ratione recipiatur, & si receptus fuerit, habita notitia, habitu privetur.* STATUTA HOSP. IERUS. TIT. II. c. 9. VERTOT I. c. 76.
- 16 Walther von Cliston sagt im englischen Prozeß aus, er sey gefragt worden: *utrum erat ad aliqua ratiocinia vel debita obligatus?* WILKINS CONC. M. BRIT. II. 380. Wahrscheinlich gieng diese Frage nicht allein auf die Privat-Schulden die ein Kandidat haben mochte; sondern der Orden wollte überhaupt wissen, ob er gänzlich frey von Geldgeschäften sey, welche dem Orden in der Folge Ausgaben zuziehen könnten. Sie war auch in diesem zweyten Sinne ganz kanonisch; denn es war allen, die öffentliche Gelder unter Händen hatten, verboten, Geistliche zu werden, oder in Klöster zu gehen. c. I. D. 53.
- 17 Ein dienender Bruder, Bartholomé Bartholot, erzählt im Pariser Verhör: er habe seine Aufnahme der Abtretung aller seiner Güter an den Orden zu danken gehabt, und die Bedingung dabey gemacht, daß der Orden seine vielen Schulden übernehmen solle; seines Wissens aber sey keiner seiner Gläubiger vom Orden befriedigt worden. MOLD. 587. Doch ist diese Aussage schwerlich zuverlässig, da derselbe Zeuge gesteht, man habe bey seiner Aufnahme die Verläugnung Christi von ihm verlangt.
- 18 Im Orient war man besonders vor dem Aussatz, und vor der schrecklichsten Art desselben, der Elephantiasis, bange; deren Wirkungen um so fürchterlicher waren, da sie lange geheim gehalten wurden, und da Einer, der damit behaftet war, die ganze Gesellschaft, in der er lebte, anstecken konnte. Ausserdem mußte der Tempelorden, als ein kriegerischer Orden, bey seinen Mitgliedern sehr auf Leibesstärke und dauerhafte Gesundheit sehen.
- 19 Simonie zog unvermeidlich die Strafe des Bannes nach sich, und kein Excommunicirter konnte in einem geistlichen Orden geduldet werden. S. unten B. VIII von den Strafgesetzen, TIT. I. n. 1, wo ausdrücklich bestimmt wird, daß Simonie mit der Ausstoßung aus dem Orden bestraft werden sollte.
- 20 Die Tempelherren nahmen durchaus keine unehlichen Kinder unter sich auf, und hielten so strenge über dieses Gesetz, daß nicht einmal die natürlichen Kinder der Könige und Fürsten Glieder des Ordens werden konnten. Der Deutsche Orden hat dasselbe Statut, und meines Wissens nie eine Ausnahme davon gemacht. Im Johanniterorden sind die Dispensationen aber sogar gesetzmäßig: *Statuimus*, heißt es TIT. II. c. 5. *ne quis deinceps ad religionis nostrae professionem admittatur, qui sit extra matrimonium, & a parentibus illegitimus natus, praeter comitum, aut majoris gradus & tituli minorum filios.* S. auch VERTOT. I. c. p. 76.
- 21 Es ist hier nur von den drey *Ordinibus sacris* die Rede; indem die *quatuor minores* keinen *Characterem indelebilem* ertheilen. Die Ursache dieser Frage ist deutlich, wenn man bedenkt, daß Krieg und Blutvergießen, das Hauptgeschäft und der Ruhm

- der Ritter, mit dem geistlichen Stande durchaus unvereinbar war. S.: C. 2. X. DE VITA & HONEST. CLERIC. Daß alle diese Fragen wirklich vor der Aufnahme an die Kandidaten ergien, bezeugen mehrere Tempelbrüder in den Verhören. S.: MOLDENH. 306, 400. WILKINS CONCIL. M. BRIT. II, 380, wo der Zeuge Walther von Clifton aussagt: *et sey befragt worden, utrum erat ad aliqua ratiocinia vel debita obligatus, vel alicui mulieri matrimonialiter affidatus, vel aliqua secreta infirmitate corporis, aut alio impedimento, quominus in ipsa religione remanere possit, detentus?*
- 22 An einer andern Stelle des Statutenbuches, wo bey Herrechnung der Vergehungen, die mit Ausstoßung aus dem Orden bestraft werden, von den Fragen, welche bey der Aufnahme geschehen sollten, die Rede ist, und die völlig mit dem Ritual übereinstimmt, steht der Zusatz: *Man fragt ihn aber nicht, ob er Jemand's Knecht oder Sklave sey? denn sobald er gesagt, er sey Ritter, aus ritterbürtigem Geschlecht und rechtmäßiger Ehe, und dieses der Wahrheit gemäß war, ist er auch freygeboren.*
- 23 Nirgend in den alten Professionsformeln, die bey andern Orden gebräuchlich waren, findet sich mit ausdrücklichen Worten das Gelübde der Keuschheit; und man hat bisher geglaubt, daß Franz von Assisi der erste gewesen sey, welcher dieses Gelübde, zugleich mit dem Gelübde der Armuth, in der Professionsformel selbst gefordert habe. S.: VAN ESPEN JUS ECCL. UNIV. Part. I. Tit. 30, DE VOTO CASTITATIS C. 3. In wie fern nun diese Vermuthung, jetzt, da wir die Professionsformel eines Ordens haben, welcher hundert Jahre älter ist, als der Franziskanerorden, noch richtig seyn könne, müssen wir dahin gestellt seyn lassen; indem es zwar unläugbar ist, daß dieses ganze Ritual der Aufnahme nicht aus den allerältesten Zeiten des Ordens her stammt, demungeachtet aber doch die alte Professionsformel im veränderten Rituale größtentheils beybehalten werden konnte, und sich dieses selbst mit einigem Grunde vermuthen läßt; weil des Gelübdes der Armuth in ihr, wie in den übrigen ältesten Formeln, keine namentliche Erwähnung geschieht. Die Profession der Cleriker folgt genau der Benediktinerformel, und hat keines der beiden obengenannten Gelübde; Sie ist also höchstwahrscheinlich unverändert in derselben Gestalt geblieben, die sie im Jahr 1172 hatte, als der Orden von Alexander III. seine Priesterklasse erhielt.
- 24 In diesen Versprechungen waren die *quatuor vota substantialia Ordinis* begriffen: Keuschheit, Armuth, Gehorsam, und Vertheidigung des h. Landes. Wörtlich finden wir sie in der Aussage des Br. Balduin de. St. Just, welcher Keuschheit, Verzicht auf Eigenthum und Gehorsam gelobte, und sich als Sklave des Ordens zur Wiedererobderung des h. Landes widmen mußte, MOLDENH. 208; gleichfalls in der Aussage des Ritters Gerhard de Caus. *IBID.* 307 u. a. O.
- 25 Mit diesen Worten versprach der Candidat, nie ohne Erlaubniß in einen andern Orden zu treten. Dieses war auch gänzlich mit den Privilegien des T. O. übereinstimmend, da Alexander III. in dem PRIVILEGIO OMNE DATUM OPTIMUM ausdrücklich befohlen hatte: *fratres semel devotos... post factam professionem & habitum religionis assumptum, revertendi ad seculum nullam habere potestatem. Nec alicui eorum fas sit, post factam professionem, semel assumptam crucem dominicam & habitum religionis vestrae abjicere, vel ad alium locum, seu etiam monasterium, majoris sive minoris religionis obtentu, invitis sive inconsultis fratribus, aut eo qui Magister extiterit, liceat transigrare.* (DUPUY p. 126) Über dieses Gesetz ward auch mit großer Strenge gehalten, wie viele Aussagen in den Verhören bezeugen. So z. B. meldet ein Engländer bey Wilkins II. 337 *promisit, quod nunquam exiret de illa religione propter acriorem vel laxiorem, nisi de licentia illius, qui talem licentiam dare potest.* Auch in den französischen Processen wird dieser Punkt des Eides oft berührt, MOLD. 205, 170, 343. MENARD HISTOIRE DE LA VILLE DE NISMES, Tome I. preuves p. 192 wo es heißt: *Quod praecipitur post receptionem quod nunquam intrent aliam alterius ordinis religionem latiore nec strictiore, & quod hoc sic eis praecipitur sub virtute praestiti juramenti in sua receptione, nisi illud facerent de licentia sui superioris, qui eam eis dare posset.*
- 26 Dasselbe Gelübde finden wir als Gelübde bey MOLD. S. 82, 414, 231. Als Verbot, welches den Brüdern bey der Aufnahme oder sonst bekannt gemacht wurde, MOLD. 207, 613, 214. Auch finden sich in den Aussagen hin und wieder andre Verschiedenheiten in Rücksicht auf die Gelübde, welche geleistet wurden; z. B. MOLD. 476, wo der Zeuge erzählt, geschworen zu haben, nie zu eines andern Nachtheil den Orden zu bereichern, nie versiegelte Briefe eines Weltmanns zu tragen, deren Inhalt ihm unbekannt sey. Wilh. von Raven gelobte gegen niemand als nur im Vertheidigungsfall Gewalt zu brauchen (WILKINS 341); Geheimnisse des Kapitels zu bewahren u. a. m. MOLD. 319, 231, 297, 414. u. s. f. Alle dergleichen Specialgelübde waren in dem einen des Gehorsams gegen die Sitten und Gebräuche des Ordens begriffen, und es mochte vielleicht vom Receptor abhängen, welche und wie viele er den Kandidaten wollte namentlich beschwören lassen.
- 27 & *de par nostre pere l'apostole.* Es ist aus den Schriften des Mittelalters bekannt, daß der Papst sehr oft *Apostolus* oder *Apostolicus* genannt wurde. S.: DUCANGE GLOSSARIUM INF. & MED. LATIN. AD H. V.
- 28 Mit dieser Receptionsformel sind die in den Processen ausgesagten Formeln sehr nahe verwandt, so z. B. die von Matth. de Tilley angeführte: Im Namen des Vaters, des Sohns und des h. Geistes, Amen. Wir nehmen dich hiemit auf, und gewähren dir, deinem Vater, Mutter und deinen Verwandten Antheil an dem Segen, den sich der Orden diesseits des Meeres erworben hat, MOLD. 288. Gerhard de Caus meldet, der Receptor habe gesagt: Im Namen des Vaters, d. S. u. d. h. G. Wir nehmen Euch, Eure Väter und Mütter, und zwey bis drey von Euren Freunden, die Ihr selbst dazu ersehen mögt, zur Gemeinschaft an den geistlichen Gütern auf, die dem Orden von Anfang her zum Theil geworden sind, oder noch in Zukunft bis an sein Ende werden sollen. Ebendas. 308; oder, wie der Presbyter Joh. de Gisi erzählt: Zur Ehre Gottes, der hochgelobten Maria und aller Heiligen, im Namen unsres Vaters, des Papstes, und unsres Großmeisters, der mir die Macht dazu verliehen hat, ertheile ich dir das Brot, Wasser, und die arme Kleidung des Ordens, und nehme dich auf in die Gesellschaft der Brüder zur Theilnehmung an den Verdiensten und Obliegenheiten des Tempels. Ebend. 436. Kürzer sind die S. 416 und 114 angeführten Formeln, von denen die zweyte, lateinische, so lautet: *in nomine S. S. Trinitatis, Patris Filii et Spiritus Sancti et beatae Mariae, et omnium Sanctorum te recipio et do tibi habitum templi.* Alle diese Formeln stimmen im Wesentlichen, und oft in den Worten mit den im Ritual vorgeschriebenen überein, und haben große Ähnlichkeit mit der im Hospitaliterorden gebräuchlichen: *Accipe Jugum Domini, quia svave & leve est. Sub hoc invenies requiem animae tuae. Non delicias tibi, sed panem & aquam & humilem vestitum tantum promittimus, atque participem famulas animam tuam, tuorumque parentum & consanguineorum in bonis operibus ordinis nostri, fratrumque nostrorum, quae per universum orbem sunt & in futurum sient.* Statuta Hosp. Hier. Tit. II. C. I. VERTOT I. C. p. 74.
- 29 Es ist hier nur von der Anlegung des mit dem rothen Kreuz bezeichneten Mantels, als des Hauptstückes der Ordenskleidung, die Rede. Die übrige Kleidung pflegten die Aufzunehmenden schon vor ihrer Profession angelegt zu haben. Spuren hiervon finden sich in den französ. Prozeßacten, z. B. MOLDENH. 371, doch geschah es auch zuweilen nach der Profession. Die Umlegung des Mantels war eigentlich dasjenige, wodurch die Aufnahme vollzogen ward, und findet sich auch bey den andern Ritterorden. S. z. B. VERTOT p. 74.
- 30 Hierin weicht die Observanz des Tempelordens von den Sitten der übrigen Ritterorden, in denen der Ordensobere, welcher die Aufnahme verrichtete, zugleich den Ritterschlag ertheilte, merklich ab. Die Ritterwürde ward von den Tempelherren als eine bloß weltliche Würde angesehen, die freylich nothwendig dazu erforderlich war, wenn jemand Mitglied der ersten Classe ihres Ordens seyn wollte, die aber kein Tempelritter mehr ertheilen durfte. Es war daher nöthig, daß solche Edelleute, die Tempelritter werden wollten, vor ihrem Eintritt in den Orden von einem weltlichen Ritter, oder von einem Bischöfe die Ritterwürde erhielten; daß dieses auch, selbst in den letzten Zeiten des Ordens, geschehen sey, erhellt aus mehreren Stellen in den französ. Verhören. Z. B. MOLDENH. 159, 162, 270, 338.

- 31 Der weiße mit dem rothen Kreuz bezeichnete Mantel war das ausschließende Kennzeichen der Ritter und war ihnen im 21. Kap. der Regel ausdrücklich mit Ausschließung der Dienenden, welche im Anfange des Ordens gleiche Kleidung mit den Rittern getragen hatten, zugestanden. Die Kapelläne des Ordens trugen zwar nach Cistercienser Sitte, wie die Ritter, Kleider von weißer Farbe, allein von ganz anderm Zuschnitt, nemlich eng; und ohne den Rittermantel.
- 32 Weil nemlich dem Orden durch die Beförderung eines seiner Kapelläne zur bischöflichen Würde selbst eine Ehre wiederfuhr, und er es gerne sah, wenn dieser fortfuhr, die Tempelkleidung zu tragen. Es ist überhaupt Sitte in der katholischen Kirche, daß Ordensgeistliche, die Bischöfe werden, ihren Ordenshabit deswegen nicht ablegen; und bey den Cisterciensern, deren Statuten die Tempelherren, so weit ihre Verfassung es zuließ nachahmten, ist es ein Ordensgesetz. *Episcopi*, heißt es cap. 63 *de Episcopis Ordinis nostri, assumpti de ordine nostro consuetudines nostras tenebunt, in qualitate ciborum, in forma indumentorum, & c.* Ich muß noch erinnern, daß diese letzte Periode des Textes von den Worten „aber kein Templer“ an, nicht im Rituale der Aufnahme stehet, sondern aus einer andern Stelle des Statutenbuches, der größeren Vollständigkeit wegen, hier eingerückt ist.
- 33 *Ecce quam bonum & quam jucundum, habitare fratres in unum*, Ps. 132, welcher auch bey der Aufnahme in den Johanniterorden, (VERTOT p. 74) und in einigen Benediktiner-Abteyen (MARTENE DE ANTIQU. MONACH. RITIBUS p. 692) gebräuchlich ist. Daß dieser Psalm bey der Tempelherren-Reception vom Kapellan, nebst einigen andern Gebeten gesprochen wurde, bezeugten Gerhard v. Caus, MOLD. 308; Adam von Valincourt; MOLDENH. 342 und fügten hinzu, daß der Kapellan den neu aufgenommenen mit Weihwasser besprenge. Bey den Benediktinern pflegte der Abt dieß zu thun. S. z. B. MARTENE p. 688.
- 34 Ist das Gebet: *Deus, qui corda fidelium*. Dies meldet auch Gerhard von Caus, MOLD. 308.
- 35 Das *Osculum pacis*, welches dem Neuaufgenommenen in allen Orden gegeben wird. Bey den Benediktinern ist es allgemein, daß der Abt und die übrigen Mönche ihn küssen. MARTENE 688, 691, 694, 95 u. s. f. Diesen Friedenskuß, der von den schändlichen Küßen, deren man die Tempelherren so heftig beschuldigte, wohl unterschieden werden muß, erzählen mehrere Zeugen in den Verhören als eine zur Aufnahme gehörige Observanz. Z. B. Gerhard von Caus. Einige fügten hinzu, daß sie ihre Receptoren auch auf die Brust und Schultern, oder, das der Receptor sie darauf geküßt habe. Z. B. MOLDENH. 168, 195, 235, 455. Der Kuß auf die Schulter scheint mit Rücksicht auf die Beschuldigungen erzählt zu seyn. Der Kuß auf die Brust konnte keinen Verdacht geben, und bestand höchstwahrscheinlich darin, daß der Neuaufgenommene die Ordenskreuze auf den Mänteln der versammelten Brüder küßte, wie der Presbyter Johann de Gisi ausdrücklich meldet. MOLD. 432. Auch bey den Johannitern ist der Friedenskuß nach der Aufnahme allgemeine Sitte. Vertot 74.
- 36 Zu den Füßen des Meisters. MOLDENH. 309; Auf der Erde, DUPUY 374.
- 37 Wenn er nemlich mit der Ausstoßung aus dem Orden bestraft werden soll; sonst aber wohl. Ein Statut, welches unten angeführt werden wird, sagt ausdrücklich: der Kapellan kann sich wohl so sehr vergehen, daß man ihn in Ketten, oder in ewiges Gefängniß wirft. B. II. Tit. 13, 11.
- 38 Als Kapelläne standen sie allein unter dem Meister und Kapitel, und waren von jeder bischöflichen Jurisdiktion eximirt. Dieses Recht hörte aber natürlicher Weise auf, sobald sie aus dem Orden gestoßen wurden, und es war alsdann in der Ordnung, daß die Tempelherren den Verbrecher seinem Ordinario, von dem sie ihn oft empfangen hatten, zurück gaben. Diesem lag alsdann ob, dafür zu sorgen, daß er in einem andern und strengern Orden untergebracht wurde. Der im Text genannte Patriarch ist der lateinische Patriarch von Jerusalem, wo der Hauptsitz des Ordens war, und woher dies ganze Statutensammlung stammt.
- 39 Diese lateinische Formel ist fast völlig gleichlautend mit den Professionen im Benediktinerorden, wie MARTENE sie im Werk: DE ANTIQUIS MONACHOR. RIT. p. 683 aus

- dem alten Ordinario des Klosters zu Montecassino bekannt gemacht hat. Die Fragen sind: *Vis abrenunciare huic seculo & pompae ejus? Vis assumere conversionem morum tuorum* (im Ritual steht *vestrorum*, weil mehrere zugleich Profeß thun) & *assectionem parentum relinquere & abrenunciare? Vis prostieri obedientiam secundum regulam S. Benedicti, abrenunciando etiam propriae voluntati?*
- 40 In der schon obengenannten Bulle Alexanders III. OMNE DATUM OPTIMUM, welche dem Tempelorden die Priesterklasse gab, welche er vorher nicht gehabt hatte.
- 41 Derselbe Psalm (Ps. 66) ist im Cassinensischen Ordinario bey MARTENE am angef. O. vorgeschrieben.
- 42 Kürzer ist die Benediktiner-Profession ebendas.: *Ego frater ille Diaconus, vel Presbyter, promitto stabilitatem meam, & conversionem morum meorum, & obedientiam secundum Regulam S. Benedicti in hoc ejus venerabili monasterio Cassenensi, in praesentia Domini Abbatis.*
- 43 Muß augenscheinlich heißen: *super Altare*. Auch die Benediktiner lesen ihr geschriebenes Geblüde ab, und legen es auf den Altar. S. MARTENE I. c. 684, 685, 693, 695, 697 u. a. O. Daß die Ritter und Dienenden ihre Gelübde nicht immer schriftlich ablegten, kam daher, weil die meisten unter ihnen nicht schreiben konnten. Der Regel nach sollten sie es auch thun. Von Priestern oder Geistlichen ward aber stets präsumirt, daß sie Schreiben gelernt hatten.
- 44 Ps. 118, 122 gleichfalls im Ritual von Montecassino vorgeschrieben.
- 45 *inducas in tentationem*. Der Schluß des Vater Unsers.
- 46 Ps. 120.
- 47 *misericordiam tuam, & salutare tuum da nobis.*
- 48 *Deus meus sperantem in te.*
- 49 ist die Antwort auf den Gesang des Priesters. *Sicut incensum in conspectu Domini.*
- 50 Ps. 132.
- 51 *Ex hoc nunc & usque in Seculum.*
- 52 *orationem meam. Resp. & clamor meus ad te veniat.* Ein großer Theil dieser Responsorien steht in der Litanej: Brev. Roman. hinter den Bußpsalmen. Verschiedene von diesen Gebeten stehen im Rituale des Klosters zu Aniane, und sind bey den dortigen Aufnahmen gebräuchlich. MARTENE 642. Einige derselben werden auch bey der Johanniter Aufnahme gebraucht. VERTOT. I. c. 74, STAT. HOSP. HIERUS. TIT. II, c. 1. Der Pfarrer des Tempels Reynald de Tremplay, nennt folgende Psalmen und Verse, die bey seiner Aufnahme gesprochen waren. *Ecce quam bonum. Mirte ei auxilium de sancto. Nil periciat inimicus in eo. Esto ei turris fortitudinis;* und das Gebet: *Praetende famulo tuo domine dextram coelestis auxilii.* Es scheint auch aus seiner Aussage, daß dieselben Gebete bey Aufnahmen der Ritter und Dienenden gesprochen waren (MOLDENH. 353). Vielleicht gab es mehrere Gebete und Psalmen, die bey den Aufnahmen gebraucht werden konnten, und unter denen der Presbyter wählen durfte. Er besprenge auch den Kapellan, wie den Ritter, mit Weihwasser.
- 53 Wörtlich das bey dem Schluß der Benediktiner Aufnahme in vielen Abteyen gebräuchliche Gebet, wo es nur heißt: *Deus qui per B. Benedictum regulare magisterium praecipiti sanxisti*, u. s. f. Mertene 684, 692. Der Schluß des Gebetes ist abgekürzt: *qui tecum vivit & regnat in unitate spiritus sancti Deus, per omnia secula seculorum. Amen.*
- 54 Übereinstimmend mit dem alten Kirchenrecht: *SERVUS CLERICUS FACTUS, SERVITUTI OBNOXIUS MANET.* C. IO. Dist. 54. Doch kam es, wenn ein Sklave Mönch würde, darauf an, ob sein Herr ihn, ehe er drey Jahre im Kloster vor seiner Einkleidung zugebracht hatte, zurück forderte. War er dann einmal Mönch, so hatte sein Herr alles Recht verloren. c. 20. IBID.
- 55 Die dienenden Brüder des Tempelordens, waren theils *freres servans d'armes*, Brüder Wappner, theils *freres fervans des mestiers*, Brüder Handwerker, welche letztern weit weniger im Orden geachtet waren, als die erstern, und denen die im Text hergezählten und andre ähnliche Geschäfte aufgetragen wurden. Im Hospitaliterorden findet dieselbe Eintheilung in *freres fervans d'armes* und *d'offices* Statt. VERTOT 76.

- 56 Daß ein Ritter seinen Stand bey der Aufnahme verbarg und als Dienender in den Orden trat, mogte wohl kein so gar seltener Fall seyn, da seiner auch in den Strafgesetzen Erwähnung geschieht. Nach der Strenge ward ein solcher Bruder aus dem Orden gestoßen; doch mogte es hin und wieder Observanz seyn, ihm den weißen Mantel zu geben. Wahrscheinlich war es Demuth oder selbst gewählte Büßung, die mancher auf eine solche Weise üben wollte. Der Orden konnte aber dergleichen nicht erlauben, da sehr leicht Unordnungen und Verwirrung daraus entstehen konnten und wahrscheinlich auch entstanden waren.
- 57 Mehrere Tempelbrüder haben in den Verhören ausgesagt, daß ihnen gleich nach ihrer Aufnahme ein Unterricht über ihre vornehmsten Pflichten ertheilt worden sey. So z. B. Joh. de Cassanhas, welcher meldet, der Obere habe ihm gleich nach seiner Aufnahme gesagt, wie er sich zu betragen habe in ecclesia, in militia, in mensa. (DUPUY 216) Eines ähnlichen Unterrichts erwähnt Walther von Cliton, DUPUY 374; Wilkins 382. Hiermit stimmen die Aussagen vieler französ. Zeugen, MOLDENH. 219, 231, 267, 288, 342, 561 überein. Letzterer meldet ausdrücklich: der Prior habe dem Neuaufgenommenen eine Instruction ertheilt, die ihn, zu seinen Füßen sitzend (dieses Umstandes erwähnt auch W. v. Cliton) von seiner Pflicht in und ausser der Kirche, und seinem ganzen Ordensverhalten belehrte. Am allerumständlichsten ist der Auszug aus dieser Instruction, welchen der so merkwürdige Zeuge Gerhard von Caus S. 309 giebt, und die ich mit der im Text vorgeschriebenen vergleichen werde.
- 58 Denselben Eingang hat die Instruction in der Aussage Gerhards von Caus.
- 59 Das Ritual läßt alle diese Fälle aus, die aber umständlich im Strafgesetzbuch abgehandelt werden. Wahrscheinlich wußte jeder Tempelbruder, wenigstens wer Aufnahmen zu verrichten hatte, sie auswendig, und gab dem neuen Bruder diesen Theil seiner Instruction aus dem Gedächtniß. Gerhard von Caus rechnet sie sehr sorgfältig her. Ich werde diesen Theil seiner Aussage in den Anmerkungen zu den Strafgesetzen benutzen. So viel vorläufig, daß Neun Hauptfälle genannt wurden, die den Verlust des Ordens, und Ein und dreysig, die den Verlust des Ordenskleides und Mantels nach sich zogen.
- 60 S. unten die Strafgesetze, Buch VIII. TIT. 3. und Gerhard v. Caus Aussage: MOLD. 310.
- 61 Ebendas. 314.
- 62 Ebendas. 315.
- 63 Übereinstimmend mit der lateinischen Regel CAP. 72. *ut omnium mulierum fugiantur oscula*. Gerhard von Caus fügt noch das Verbot hinzu: kein Kind aus der Taufe zu heben und kein Haus zu betreten, wo eine Wöchnerin liegt, 314, 15. Derselben Verbots erwähnen mehrere Zeugen. MOLD. 180, 219, 631. Die Vorschrift nicht Gevatter zu stehen, findet sich in der französischen Übersetzung der Regel. *Nos commandons a trèstous freres, que nul de ci en avant soit hardi de lever enfans de fons, & n'en ait vergoigne de refuser comperes ne commeres, que cele vergoigne ameine plus gloire que peschié.*
- 64 Wird unten in den allgemeinen Gesetzen wiederholt. Im deutschen Orden ist dieselbe Vorschrift: *Nullus fratrum aliquem Christianum audeas clamare, proditorem, vel renegatum, vel ore foentem, aut filium meretricis, aut aequipollentibus vituperare*. STATUT. 2. DUELL. p. 35. Diese Vorschrift ist übrigens ein Beweis von der Wildheit der Sitten in jenen Jahrhunderten.
- 65 Wahrscheinlich fügte der Superior auch andre Vorschriften aus den Ordensgesetzen, welche ihm eben einfielen, hinzu. Beyspiele hievon, MOLD. 400, 180 u. a.
- 66 Gerhard von Caus Aussage, MOLD. 314. Ihr schlaft in einem Kittel und in Socken von Leinen, mit einer Schnur um den Unterleib gegürtet, zum Zeichen der Verpflichtung, keusch zu leben u. s. f. auch c. 70 der Regel, wo es heißt: *vestiti camisiis dormiant, & femoralibus semper dormiant. Vestiti dominient, & cincti cingulis aut fimbis*, befiehlt die Bened. Regel. c. 22. *Lineis femoralibus tantum uti vobis licebit. Vestiti & cincti dormietis*, heißt es in der Regel der Ritter von Calatrava, welche vom Cistercienser Abt Wido 1158 gegeben ward. STATUTA & PRIVILEGIA CISTERCIENS. p. 485. Von dem so berühmten Gürtel werde ich besonders handeln.
- 67 Völlig übereinstimmend mit der Regel c. 10 *quot & quales panni in lecto sint necessarii*. Gerhard von Caus fügt noch gleichlautend mit der Regel, in den letzten Worten des angeführten Kapitels, hinzu: die ganze Nacht laßt ihr ein Licht in eurer Schlafkammer, und wo möglich, auch eins im Stalle brennen, damit der böse Feind Euch nicht Gelegenheit zur Versündigung gebe. *Dormientibus itaque fratribus jugiter usque mane non desit lucerna*. Die Vorschrift der deutschen Ordens-Regel c. 10 DE DORMITORIO & DORMITIONE befiehlt ungefähr dasselbe: *dormientes autem cuncti super camisiis vestiti femoralibus & caligis jacebunt, ut Religiosos decet. Lumen etiam in loco dormitionis in domo, ubi maior fratrum dormierit, de nocte non desit*. DUELL. p. 26. Dasselbe befiehlt auch die Benediktiner-Regel, c. 22. *Quomodo dormiant Monachi. Candela jugiter in eadem cella ardeat usque mane*.
- 68 Weil nemlich Zwey von Einem Teller aßen.
- 69 S.: B. V. T. 2. Vom Tisch der Brüder im Konvent, und Gerhard von Caus Bericht. MOLDENH. 313, wo aber die Vorschriften von der Tafel sehr kurz sind. Ebendasselbst sind auch die Vorschriften über den Gottesdienst; aber nicht so umständlich als hier.
- 70 Die Tempelbrüder wurden gleich bey ihrer Aufnahme davon unterrichtet, daß ihr Orden zur Ehre der h. Jungfrau gestiftet sey, und aus diesem Grunde zu einer besondern Andacht gegen sie ermahnt und angehalten. S. zum B. MOLDENH. 119. Dasselbe sagt auch Gerhard von Caus „daß nemlich der Orden zur Ehre der h. Jungfrau seinen Anfang genommen, und zu ihrer Ehre, wenn es Gott gefiele, sich einst endigen solle.“ Ähnliche Äusserungen stehen an mehreren Orten des Statutenbuches. Das ganze ist aber aus dem Cistercienserorden in den Tempelorden übertragen, da das 21. Kapitel der Cistercienser-Statuten ausdrücklich vorschreibt, *quod omnia Monasteria in honore a beatae Mariae dedicentur*. MANRIQU. ANN. CISTERC. I. p. 275.
- 71 Als Gast.
- 72 Der Regel c. 3. *Quid agendum pro fratribus defunctis... Fratres ibi adstantes & in orationibus pro fratris defuncti salute pernoctantes, centum orationes dominicas usque ad diem septimum pro fratre defuncto persolvant*. Diesselbe Anzahl ist den Layen im deutschen Orden vorgeschrieben, c. 3. *qualiter pro vivis & mortuis orent*. DUELL. p. 22. *Laicus pro fratre sui conventus dicat 100. orationes dominicas; eundem numerum compleant fratres in domibus, ubi conventus non est*.
- 73 Fast eben so schließt die von Gerhard v. Caus mitgetheilte Instruction: Und nun geht mit Gott. Er selbst mache Euch zu immer bessern Menschen! MOLDENH. 315.